

Archiv

B e g r ü n d u n g

Düvenstedt 7
8. 4. 69

I

Der Bebauungsplan Düvenstedt 7 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. September 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 1176) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist den Straßenzug Poppenbütteler Chaussee - Lohe als überörtliche Verkehrsverbindung aus. Die an die Poppenbütteler Chaussee westlich grenzenden Flurstücke zwischen Mesterbrooksweg und Puckafferweg sind einschließlich des Flurstücks 324 und eines Teils des Flurstücks 322 der Gemarkung Düvenstedt als Wohnbaugebiet ausgewiesen. Beiderseits der Diekbek weist der Aufbauplan Grünflächen und Außengebiete aus. Die an den Straßenzug Poppenbütteler Chaussee/Lohe östlich grenzenden Flurstücke sind mit Ausnahme der als Grün- und Außengebiet ausgewiesenen Flurstücke an der Diekbek und des Flurstücks 1101 der Gemarkung Düvenstedt als Wohnbaugebiet ausgewiesen.

III

Die Poppenbütteler Chaussee weist gegenwärtig nur eine zweispurige Fahrbahn mit beidseitigen Gehwegen auf. Die angrenzenden Flurstücke sind mit ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern bebaut, die teilweise gewerblich genutzt werden. Auf dem Flurstück 873 befindet sich eine Gaststätte und auf dem Flurstück 875 ein Bierverlag. Das stadteigene Flurstück 1166 ist mit einem eingeschossigen Gebäude als Unterkunft für die Freiwillige Feuerwehr Lemsahl bebaut. Das Flurstück 328 wird von einer Kohlenhandlung genutzt und auf dem Flurstück 326 befindet sich ein Gasthof mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden und ein kleines Betonsteinwerk.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für die Verbreiterungen der Poppenbütteler Chaussee und der Straße Lohe sowie für den einmündenden Duvenstedter Damm zu sichern. Der Straßenzug Lemsahler Landstraße - Poppenbütteler Chaussee - Lohe verbindet den Poppenbütteler Raum mit der Segeberger Chaussee. Eine verkehrsgerechte Neuplanung dieser überörtlichen Verkehrsverbindung wird notwendig, weil sie auf die Dauer weder in der Linienführung noch in der Querschnittsgestaltung den Erfordernissen dieser Ausfallstraße nach Norden und den Bedürfnissen des örtlichen Nahverkehrs entspricht. Die endgültige Ausbauplanung sieht eine Breite von 24,0 m vor. Sie ist erforderlich, um eine 7,0 m breite Fahrbahn mit beidseitigen Grün- und Parkstreifen sowie Rad- und Gehwegen anzulegen. Die Aufweitung des Straßenzuges im Kreuzungsbereich ist durch eine geplante Begradigung der Poppenbütteler Chaussee/Lohe an dieser Stelle und durch die Einmündungen der Straßen Puckafferweg und Duvenstedter Damm bedingt. Der Duvenstedter Damm bildet in Verbindung mit dem Duvenstedter Triftweg eine wichtige örtliche Verkehrsstraße und muß im Bereich des Wohnbaugebiets für die Zukunft eine endgültige Breite von 18,0 m erhalten. Die übrigen in die Poppenbütteler Chaussee/Lohe einmündenden Straßen sind im Planbereich in bestehenden Breiten mit den nötigen Eckabstumpfung ausgewiesen. Die Straße Lohe liegt zu einem Teil im Landschaftsschutzgebiet. Hier gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-k).

IV

Als Straßenflächen sind etwa 20 600 qm (davon neu etwa 10 950 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen zum überwiegenden Teil noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Von dem Straßenausbau werden fünf eingeschossige Wohngebäude, drei zweigeschossige Wohngebäude mit zwei Läden und ein eingeschossiges Ladengebäude mit insgesamt dreizehn Wohnungen betroffen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

1. 2000

1. 2000

